

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Hannover, 11. November 2021

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen einschließlich der zu unterzeichnenden Vereinbarung mit Begründung.

Das Landeskirchenamt
Dr. Springer

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland über die
Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 31. Juli 2006 (Kirchl. Amtsbl. S.119) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „(Besonderes Kirchenmitgliedschaftsgesetz – BesMitglschG)“ angefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und das Wort „Anlage“ wird durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Der für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers am November 2021 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage 2 beigefügten, Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD 2005 S. 571) wird zugestimmt.“

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Zuständiges Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, das über den Eingang eines Antrags auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung unverzüglich informiert wird, ist der Kirchenvorstand.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Hannover, den

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005

(ABl. EKD 2005 S. 571)

Die Ev. Landeskirche Anhalts • Ev. Landeskirche in Baden • Ev.-Luth. Kirche in Bayern • Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig • Bremische Evangelische Kirche • Ev.-luth. Landeskirche Hannovers • Ev. Kirche in Hessen und Nassau • Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck • Lippische Landeskirche • Ev. Kirche in Mitteldeutschland • Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland • Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg • Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) • Ev.-reformierte Kirche • Ev. Kirche im Rheinland • Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens • Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe • Ev. Kirche von Westfalen • Ev. Landeskirche in Württemberg

schließen aufgrund von § 20 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10.11.1976 (ABl. EKD S. 389), geändert durch Gesetz vom 8.11.2001 (ABl. EKD S. 486, 2003 S. 422), die folgende Vereinbarung:

Artikel 1

§ 3 Absatz 3 Satz 2 der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7.12.2005 (ABl. EKD S. 571) wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird über den Antragseingang unverzüglich informiert.“

Artikel 2

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

_____, den _____ [Ort] [Datum]

[Vertretungsberechtigte/r]

[Gliedkirche]

Begründung:

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat vorgeschlagen, die bestehende Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 anzupassen, um Umgemeindungen über Gliedkirchengrenzen hinweg zukünftig schneller vollziehen zu können.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers hat der ursprünglichen Vereinbarung mit dem Kirchengesetz über die Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 31. Juli 2006 (Kirchl. Amtsbl. S.119) zugestimmt. Daher muss eine Zustimmung zur Änderung der Vereinbarung mit einem Kirchengesetz zur Änderung dieses Kirchengesetzes einhergehen.

Bisher ist vor einer Entscheidung über einen Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Dieses Verfahren kann leicht mehrere Monate in Anspruch nehmen, was bei den Antragsteller*innen regelmäßig auf Unverständnis stößt.

Nach intensiven Beratungen der Vor- und Nachteile einer Vereinfachung dieses Verfahrens in verschiedenen Fachgremien auf EKD-Ebene wurde die vorliegende Änderungsvereinbarung erarbeitet. Sie sieht vor, dass die Anhörung durch eine Information nach Antragseingang ersetzt wird. Dadurch wird das Verfahren erheblich beschleunigt. Die Wohnsitzgemeinde hat durch die umgehende Information weiterhin die Möglichkeit, zu reagieren und den Antragsteller oder die Antragstellerin auf mögliche Konsequenzen hinzuweisen.

Die anderen Gliedkirchen haben der Vereinbarung entweder schon zugestimmt oder ihre Zustimmung angekündigt.